Stand Februar 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB gegenüber Auftraggebern) der Georg Höffken Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung GmbH

1.0 Geltungsbereich

1.1 Die Georg Höffken Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung GmbH (nachfolgend „GH GmbH" genannt) wird für ihre Auftraggeber ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) tätig. Die AGB gelten zwischen der GH GmbH und natürlichen und juristischen Personen für das aktuelle Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2 Es gilt die jeweils zum Vertragsabschluss aktuelle AGB Fassung der GH GmbH.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung ausdrücklich der schriftlichen rechtsverbindlichen Zustimmung der GH GmbH aus Anlass des Vertragsschlusses.

1.4 Eine Anerkennung der AGB des Auftraggebers kann zusätzliche Kosten erzeugen.

1.5 Diese AGB gelten nur im kaufmännischen Verkehr (§ 14 BGB) und nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2.0 Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der GH GmbH sind im vollen Umfang freibleibend**. Zusagen, Zusicherungen und Garantien** durch die GH GmbH werden erst durch eine schriftliche rechtsverbindliche Bestätigung der GH GmbH im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss verbindlich.

3.0 Leistungsausführung

3.1 Die GH GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend der spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers. Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie Regelwerke der DGUV durchgeführt. Hierbei wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen der GH GmbH von dieser bestimmt.

3.2 Die GH GmbH ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags oder einzelner Auftragsteile an Kooperationspartner, Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen unterzuvergeben, es sei denn, dies ist durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen.

3.3 Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrages und verursacht Mehraufwand, so wird dieser, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zeitnah bei der Ausführung dokumentiert und durch den Verursacher bestätigt. Diese Dokumentation dient als Nachweis für die Durchführung des Mehraufwandes.

3.4 Der Auftraggeber hat der GH GmbH alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen und Informationen vollständig zur Kenntnis zu geben und wichtige Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber die GH GmbH rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrages durch die GH GmbH von Bedeutung sein könnten sowie über die mit den Dritten vereinbarten Termine und Fristen.

3.5 Leistungsvermittlungen durch die GH GmbH sowie die Vermittlung von Auftragnehmern aus dem Netzwerk der GH GmbH für einen unmittelbaren Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber werden auf ausdrücklichen Wunsch des Auftrag-gebers von GH GmbH gesondert angeboten.

4.0 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die GH GmbH erforderlich ist. Er stellt auf seine Kosten den für die GH GmbH tätigen Mitarbeitern Sanitäranlagen, Umkleide-möglichkeiten, Aufenthalts- und Pausenräume, elektrischen Strom, Wasser und ein geeignetes abschließbares Büro oder eine andere adäquate Räumlichkeit zur Verfügung.

4.2 Kommt der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten auch nach einer ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung der GH GmbH unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die GH GmbH nach Ablauf der Frist berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

4.3 Gelten am Ausführungsort besondere behördliche oder innerbetriebliche Sicherheitsvorschriften oder sonstige spezielle Bestimmungen, die für die Ausführung der beauftragten Tätigkeiten durch die GH GmbH vor Ort von Bedeutung sind, wird der Auftraggeber die GH GmbH rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn umfassend und unter Überlassung von Kopien der einschlägigen Bestimmungen unterrichten. Der Auftraggeber steht zudem dafür ein, dass der konkrete örtliche Bereich, in dem Mitarbeiter der GH GmbH tätig sind, den allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Sicherheitsvorschriften entspricht.

4.4 Über die erbrachten Arbeitsleistungen und -zeiten der GH GmbH werden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, seitens GH GmbH regelmäßig Leistungsnachweise erstellt, die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten abzuzeichnen sind.

4.5 Ist die Abnahme einer Auftragsleistung der GH GmbH vereinbart oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder wird eine solche von der GH GmbH verlangt, hat der Auftraggeber die Auftragsleistung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung und Aufforderung seitens GH GmbH zur Abnahme abzunehmen. Andernfalls gilt die Auftragsleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, wenn GH GmbH den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf diese Abnahmefiktion besonders hingewiesen hat.

5.0 Termine und Leistungsverzug

5.1 **Liefer- und Leistungsfristen und Termine sind für die GH GmbH nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden und eine Verfügbarkeit von Kapazitäten der GH GmbH bestätigt wurde.**

5.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten bzw. unseren Kooperationspartnern eintreten, Fristen und Termine für die Lieferung oder die Leistung um die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Auslauf- und Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn ein solches Ereignis länger als 3 Monate andauert, wegen dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten und dem Auftraggeber die hierauf bereits erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuerstatten. Ein insoweit

erklärter Rücktritt berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadenersatzansprüchen. Dies gilt auch dann, wenn das Ereignis höherer Gewalt während eines eventuellen Lieferverzuges eintritt. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. Streik (auf Seiten des Auftraggebers oder der GH GmbH), krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern der GH GmbH, die nicht kompensiert werden können, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Verkehrssperren, Pandemien (wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) und sonstige Umstände oder vergleichbare Ereignisse, die nicht von uns in zumutbarer Weise beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Der Auftraggeber kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern werden. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.

5.3 Kosten, die der GH GmbH durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber im vollen Umfang.

6.0 Rechte und Geheimhaltung

6.1 Alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte, an den von der GH GmbH erbrachten Leistungen, Unterlagen und sonstigen Dokumenten stehen der GH GmbH allein zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen der GH GmbH für den in dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden. Zu einer anderweitigen Nutzung ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher rechtsverbindlicher Zustimmung der GH GmbH befugt.

6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung mit der GH GmbH zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

7.0 Preise, Zahlungen und Zahlungsverzug

7.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Lieferung oder Leistung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungs-erhalt zahlbar.

7.2 Bei Aufträgen über einen Leistungszeitraum von mehr als 3 Monaten ist die GH GmbH berechtigt, über die erbrachten Lieferungen und Leistungen Teilrechnungen zu stellen.

7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GH GmbH schriftlich rechtsverbindlich anerkannt wurden.

7.4 Wird die Erfüllung einer Verpflichtung der GH GmbH, von der eine oder mehrere Zahlungen des Auftraggebers an die GH GmbH abhängig sind, ohne Verschulden der GH GmbH verzögert, so ist die Zahlung zu dem ursprünglichen Termin zu leisten.

7.5 Werden Zahlungen vom Auftraggeber nicht termingerecht durchgeführt, so kann die GH GmbH bereits entstandene Forderungen sofort fällig stellen und ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Begleichung der Rückstände und einer entsprechenden Vorauszahlung für die ausstehenden Leistungen abhängig machen.

7.6 Für die Dauer des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber der GH GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltend-machung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

7.7 Wird die Vollendung der Leistung der GH GmbH aufgrund eines Umstandes unmöglich, den die GH GmbH nicht zu vertreten hat, so kann sie vom Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen verlangen.

7.8 Wird die in Auftrag gegebene sicherheitstechnische Leistung der gesetzlich geforderten Grundbetreuung laut ArbSchG §§ 1 und5, ASiG §§ 1 und5 und DGUV V2 vom Auftraggeber nicht in Anspruch gekommen, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

8.0 Haftung

8.1 Vorbehaltlich weitergehenden Versicherungsschutzes haftet die GH GmbH dem Auftraggeber aus allen Rechtsgründen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt oder um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle grober Fahrlässigkeit sowie bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet die GH GmbH maximal bis zur Höhe von 10% des Auftragswertes. Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Zinsverlust) werden nicht ersetzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Kooperationspartner der GH GmbH.

9.0 Gewährleistung

9.1 Erkennbare Mängel sowie das Fehlen etwaiger garantierter Eigenschaften oder Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere Abgabe der Abnahmebescheinigung o.ä., mindestens in Textform gegen-über GH GmbH zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist können erkennbare Mängel und das Fehlen garantierter Eigenschaften und Leistungen nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

9.2 Soweit die Leistung der GH GmbH mangelhaft ist oder vertraglich vereinbarte Eigenschaften fehlen und die Mängelanzeige rechtzeitig erfolgte, beschränken sich die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Nacherfüllung. Die GH GmbH kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung wiederholen. Erst im Falle des Fehlschlagens von mindestens 2 Versuchen der Mangelbeseitigung durch die GH GmbH steht dem Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Rücktritt zu, es sei denn, es handelt sich nur um einen geringfügigen Mangel.

9.3 Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt ab jeweiliger Abnahme 1 Jahr.

9.4 Werden Liefer- oder Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet die GH GmbH nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

9.5 Die GH GmbH übernimmt keine Gewähr für natürliche Abnutzung (Verschleiß) und für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen der GH GmbH entstehen, sofern die Schäden nicht von der GH GmbH zu vertreten sind. Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit der Mangel auf Umständen beruht, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu vertreten hat.

9.6 Bei einer Leistungsvermittlung entsteht ein neues Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der vermittelten Gesellschaft. Die GH GmbH haftet deswegen nicht für die erbrachte Leistung oder Lieferung, sondern die in der Leistungsvermittlung aufgeführte Gesellschaft. Bei der Leistungsvermittlung entsteht zu Gunsten der GH GmbH eine Vermittlungsgebühr, die im Angebot aufgeführt ist.

10.0 Salvatorische Klausel

10.1 Eventuell unwirksame oder unwirksam werdende Klauseln in diesen AGB berühren die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Gleiches gilt für undurchführbare oder undurchführbar werdende Klauseln. Eine unwirksame oder undurchführbare Klausel ist im Wege einer vertrauensvollen Verhandlung und schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der GH GmbH durch eine rechtlich wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel im Rahmen des wirtschaftlich und gesetzlich Möglichen am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer bestehenden oder nachträglich auftretenden Regelungslücke.

11.0 Allgemeines

11.1 Es gilt deutsches Recht.
11.2 Das UN- Kaufrecht ist ausgeschlossen.
11.3 Erfüllungsort ist der Sitz der GH GmbH (Husmannstr.32, 45966 Gladbeck), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
11.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der GH GmbH und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der GH GmbH.
11.5 Die Vereinbarung einschließlich dieser AGB zwischen dem Auftraggeber und der GH GmbH kann nur schriftlich durch eine rechtsverbindlich vom Auftraggeber und von der GH GmbH unterzeichnete Änderungsvereinbarung geändert oder ergänzt werden, und zwar auch im Falle einer Individual-vereinbarung zwischen den Parteien. Eine mündliche Individualvereinbarung ist daher unverzüglich schriftlich zu dokumentieren. Ausnahmen von diesem oder einem von der Vereinbarung oder diesen AGB vorgeschriebenen Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch den Auftraggeber und die GH GmbH.
11.6 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber der GH GmbH unverzüglich mindestens in Textform bekannt zu geben.
11.7 Die GH GmbH ist berechtigt, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.